

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

(Einzelplan 17)

50 Bundesaufsicht über den Forderungseinzug beim Elterngeld mangelhaft

(Kapitel 1701 Titel 681 02)

50.0

Das BMFSFJ hat die Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Elterngeld nicht ausreichend beaufsichtigt. Es weiß nicht, in welcher Höhe Forderungen des Bundes bestehen. Es entwickelte mit den Ländern keine Mindeststandards, wie diese die Rückforderung von Elterngeld kontrollieren sollen. Dadurch war ihm nicht bekannt, dass Elterngeldstellen aus fünf Ländern die Forderungen nicht im Kassensystem des Bundes erfassten.

50.1

Rückforderung von Elterngeld

Der Bund finanziert das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Mit derzeit 6 Mrd. Euro jährlich unterstützt der Bund Familien mit kleinen Kindern. Die Länder führen das Gesetz im Auftrag des Bundes aus. Sie haben die Gesetzesausführung unterschiedlichen Behörden (Elterngeldstellen) übertragen. Die Elterngeldstellen zahlen die Leistung aus und fordern rechtswidrig gezahltes Elterngeld zurück. Die Einnahmen hieraus stehen dem Bund zu.

Um Elterngeld zurückzufordern, müssen die Elterngeldstellen das sogenannte Zahlungsüberwachungsverfahren (ZÜV) des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Bundes nutzen. Alle Bundesministerien müssen Forderungen, die nicht eingenommen werden können, dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) für

jedes Haushaltsjahr melden. Diese Einnahmeausfälle können mit dem ZÜV ermittelt werden. Die Elterngeldstellen können die Forderungen elektronisch oder mit Papierbelegen im ZÜV erfassen.

Aufsicht

Das BMFSFJ muss eine recht- und zweckmäßige Ausführung des BEEG in den Ländern gewährleisten. Die Länder üben die Aufsicht über die Elterngeldstellen aus und haben ihrerseits eine recht- und zweckmäßige Verwaltung sicherzustellen. Kennzahlen, wie z. B. die Höhe oder das Alter der Forderungen, können zur Aufsicht genutzt werden und Hinweise auf Fehler geben.

Prüfungsfeststellungen des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof stellte bei seiner Prüfung fest, dass das BMFSFJ seine Aufsicht nur anlassbezogen ausübte. Es hatte mit den Ländern nicht abgestimmt, welche Mindeststandards bei deren Aufsicht einzuhalten sind. Es wusste nicht, wie die Elterngeldstellen Forderungen einziehen und in welcher Höhe Forderungen des Bundes bestehen. Nur wenige Elterngeldstellen mahnten die Schuldnerinnen und Schuldner automatisch oder erhoben Mahnkosten und Zinsen mit Hilfe des ZÜV. Elterngeldstellen aus fünf Ländern nutzten das ZÜV überhaupt nicht. Kennzahlen für die Aufsicht verwendeten weder das BMFSFJ noch die Länder.

Die Einnahmeausfälle beim Elterngeld ermittelte das BMFSFJ nicht über das ZÜV. Die Länder teilten dem BMFSFJ die Einnahmeausfälle mit, jedoch für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Zeitraum. Elf Länder meldeten Einnahmeausfälle in Höhe von 5,4 Mio. Euro. Im ZÜV waren dagegen nur Einnahmeausfälle in Höhe von 200 000 Euro gebucht.

50.2

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass das BMFSFJ die Rückforderung von Elterngeld nur anlassbezogen beaufsichtigte

und keine Kennzahlen nutzte. Es hat versäumt, mit den Ländern Mindeststandards abzustimmen. Eine lediglich anlassbezogene Aufsicht kann keine unbekanntes Schwachstellen oder Risiken aufdecken. Deshalb fiel weder dem BMFSFJ noch den Ländern auf, dass die Elterngeldstellen die Forderungen unterschiedlich einzogen.

Der Bundesrechnungshof hat ferner bemängelt, dass die Elterngeldstellen das ZÜV unterschiedlich oder gar nicht nutzten, obwohl sie dazu verpflichtet sind. Darüber hinaus hat das BMFSFJ die Einnahmeausfälle aufwendig ermittelt. Die Unterschiede zwischen den gemeldeten Einnahmeausfällen und den im ZÜV erfassten Daten deuten auf Fehler im bisherigen Verfahren hin.

Der Bundesrechnungshof hat das BMFSFJ aufgefordert, seine Aufsicht über den Forderungseinzug beim Elterngeld zu verbessern und mit den Ländern Mindeststandards zu vereinbaren. Das BMFSFJ sollte Kennzahlen für die Aufsicht verwenden. Weiterhin muss es gewährleisten, dass alle Elterngeldstellen das ZÜV einheitlich nutzen. Das BMFSFJ sollte die Einnahmeausfälle selbst ermitteln, sobald alle Elterngeldstellen die Forderungen im ZÜV erfassen. Bereits jetzt muss es die Einnahmeausfälle dem BMF bezogen auf das Haushaltsjahr melden.

50.3

Das BMFSFJ hat erklärt, es wolle die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes umsetzen. Es werde mit den Ländern

- prüfen, wie die Teilnahme aller Elterngeldstellen am ZÜV erreicht werden könne,
- Mindeststandards für deren Aufsicht erarbeiten und
- eine kennzahlengestützte Aufsicht nutzen.

Das BMFSFJ müsse allerdings Vorbehalte einiger Länder berücksichtigen:

- Drei Länder hielten das ZÜV nicht für sinnvoll, weil die Elterngeldstellen als Landes- oder Kommunalbehörden nicht alle Funktionen nutzen könnten. Darüber hinaus müssten IT-Fachverfahren aufwendig programmiert werden, um sie an das ZÜV anzubinden.
- Einige Länder sähen gemeinsame Mindeststandards für ihre Aufsicht kritisch, da die Verwaltungsstrukturen unterschiedlich seien. Eine kennzahlengestützte Aufsicht hätte nur eine begrenzte Aussagekraft. Zur Auswertung seien umfangreiche Nacharbeiten erforderlich.

Die Einnahmeausfälle könne das BMFSFJ erst einheitlich und bezogen auf das Haushaltsjahr erheben, wenn sich alle Elterngeldstellen am ZÜV beteiligen.

50.4

Der Bundesrechnungshof hält an seiner Auffassung fest, dass die vom BMFSFJ eingeräumten Mängel rasch abgestellt werden müssen. Die Teilnahme aller Elterngeldstellen am ZÜV ist verbindlich. Wichtig ist, dass dem Bund seine Forderungen unverzüglich und einheitlich gemeldet werden. Denn auch das BMFSFJ ist in der Pflicht, dem BMF jährlich die Einnahmeausfälle richtig und vollständig zu übermitteln.

Unterschiedliche Situationen in den Ländern sprechen nicht gegen Mindeststandards und gegen die Nutzung von Kennzahlen bei der Aufsicht. Die Auswertung der Kennzahlen unter Berücksichtigung der Strukturen und Verfahren in den Ländern bildet vielmehr den Kern der Aufsicht. Sie ist erforderlich, um eine rechtmäßige und zweckmäßige Verwaltung zu gewährleisten.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMFSFJ seine Ankündigungen umgehend und ohne Vorbehalte umsetzt, um die Mängel bei der Aufsicht zu beheben.